

Die Gemeinde Hohenbrunn erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 des Bayerischen Bauordnung - BayO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen Bebauungsplan als

Satzung

1. Änderung innerhalb ihres Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 58, soweit sie von diesem abweichen.

Diese 1. Änderung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereiches die Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 58, soweit sie von diesem abweichen. Ansichten gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie des dazugehörigen Grundordnungsplanes unverändert weiter.

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 GE Eingeschränktes Gewerbegebiet Zulässig sind nicht erheblich belastende Gewerbebetriebe aller Art, außer:

- Fabrikationen und - Betriebshallen
- Abstellungen für portrichche Zwecke
- Im Funktionsraum "F" sind darüberhinaus Betriebswohnungen gestattet.

In den Gewerbegebieten sind von den in § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassenen Ausnahmen nur Wohnnutzungen und Aussichts- und Amtsraumsachen sowie Betriebshallen mit einer Flächenauslastung von 1,0 m² zulässig. Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke sowie Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche sind unzulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1.2 z.B. III Volleschoss als Höchstgrenze.

3.2.1 z.B. GF 4500 Geschosshöhe von 4500 m² als Höchstgrenze im Soll und im KfG durch Abbauschüttungen (vgl. B. 1.5. Aufenthaltsräumen entsteht), sind diese einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenräume und Geschosshöhe hinzuzuzählen. Flächen von Tiefgaragenanlagen sowie offene Durchgänge werden nicht angesetzt.

